

**Hinweise für die Ausübung von Reisegewerbe:
§ 56 Gewerbeordnung (GewO)
Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten**

Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von

- a) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfschein erteilt worden ist,
- b) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglensebrillen,
- c) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- d) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- e) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

- a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,

3. das Feilbieten von

alkoholischen Getränken;

zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte verabreicht werden

4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Absatz 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Ladenöffnungsgesetz/ Sonn- und Feiertagsgesetz:

Für den Vertrieb von Waren im Reisegewerbe gilt ebenfalls das Ladenöffnungsgesetz. Dies bedeutet, dass der Verkauf, Ankauf oder die Entgegennahme von Bestellungen an Sonn- und Feiertagen verboten ist.

Dienstleistungen (auch z.B. handwerkliche Tätigkeiten) dürfen wegen des Verstoßes gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz nicht an Sonn- und Feiertagen angeboten oder durchgeführt werden.

Handwerksrecht:

Sofern Sie Dienstleistungen anbieten wollen informieren Sie sich bitte bei der Handwerkskammer bei welchen Tätigkeiten Sie unter das Handwerksrecht fallen. Sofern Sie nicht die gegebenenfalls erforderliche Eintragung in der Handwerksrolle haben, dürfen Sie keine Niederlassung für diese Dienstleistung gründen. Eine Niederlassung gründen Sie bereits damit, dass Sie sich in irgendeiner Form erreichbar machen. Erreichbar machen Sie sich z.B. wenn Sie in der Zeitung oder im Internet Ihre Dienste anbieten und eine Telefonnummer oder Postadresse angeben unter der man Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann.

Hinweis: Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z.B. Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragen o.Ä.) hierfür ist eine Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich.

Es gilt des Weiteren der Grundsatz der sofortigen Leistungsbereitschaft. Die Dienstleistungen, die Sie im Reisegewerbe anbieten wollen, müssen Sie auch sofort durchführen können. Sie müssen also bei der Suche nach Kunden, das nötige Werkzeug, Material, etc. im Wesentlichen bereits mit sich führen.

Sofern Sie als Wandergeselle selbstständig gewerblich tätig sind, gilt hierfür die Reisegewerbekartenpflicht.

Sonstige Regelungen:

Sofern Sie einen Verkaufsstand auf einer Veranstaltung oder auch so vorübergehend errichten, um dort für einen vorübergehenden Zeitraum Waren oder Dienstleistungen anzubieten, muss an diesem Stand gut sichtbar der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Gewerbetreibenden angebracht sein.

Auch im Reisegewerbe gilt die Pflicht der Preisauszeichnung.

Hinweise zum Umgang mit Lebensmitteln

Bei Lebensmitteln müssen Inhaltsstoffe und Haltbarkeitsdatum angegeben sein und die Vorschriften zur Behandlung, Transport und Lagerung von Lebensmitteln eingehalten werden. Seit 13.12.2014 gilt hierzu die EU Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV EU 1169/2011) in ganz Europa. In Deutschland wurde ergänzend hierzu eine vorläufige nationale Verordnung für die Information über allergene Zutaten in unverpackten Lebensmitteln erlassen (VorILMIEV), d.h. Unternehmer müssen Informationen über möglicherweise Allergien auslösende Zutaten in ihren angebotenen Produkten angeben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in unserem Hause.

Wer bei seiner Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommt (z.B. Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt) oder Lebensmittelbedarfsgegenstände (z.B. Geschirr)

reinigt, braucht eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (erhältlich beim Gesundheitsamt Freiburg, Sautierstraße 28-30, Freiburg i.Br., Tel. 0761 – 2187 – 3225).

Hinweis: Diese Bescheinigung ersetzt die früheren Gesundheitszeugnisse (nach dem Bundesseuchengesetz). Wenn Sie bereits über ein Gesundheitszeugnis verfügen, müssen Sie an keiner Belehrung teilnehmen. Die alten Zeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Gaststättenrechtliche Erlaubnis bei Alkoholausschank:

Werden Lebensmittel am Stand zubereitet und zum sofortigen Verzehr abgegeben (Speisen und/oder Getränke) benötigt der Inhaber eine Reisegewerbekarte. Gleichzeitig gilt für diese Tätigkeiten das Gaststättenrecht. Dies bedeutet unter anderem, dass für den Ausschank alkoholischer Getränke eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung nach § 12 GastG) bei der Gemeinde beantragt werden muss, in der dieser Ausschank stattfinden soll.

Hinweise bei Tätigkeiten im medizinischen Bereich (z.B. mobiler Tätowierer, mobiles Kosmetikstudio)

Wer im Reisegewerbe eine Tätigkeit im medizinischen Bereich ausüben möchte, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Hygienebelehrung (erhältlich beim Gesundheitsamt Freiburg, Sautierstraße 28-30, Freiburg i.Br., Tel. 0761 – 2187 – 3216).

Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (Sondernutzungserlaubnis)

Wird das Reisegewerbe auf öffentlichem Straßenraum, öffentlichem Parkplatz oder öffentlichem Gehweg ausgeübt, muss bei der Gemeinde, in welcher der Verkauf stattfinden soll, vorab eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.

Dies betrifft auch z.B. Fahrzeuge, aus denen heraus Lebensmittel oder Eis verkauft wird, und die nur kurz auf der Straße anhalten, um an Passanten Waren zu verkaufen.

Regelungen für Wanderlager:

Sofern für den Verkauf von Waren feste Räume, z.B. eine Lagerhalle, vorübergehend angemietet werden (Verkauf von wenigen Stunden bis zu 6 Wochen) fällt dies unter den Begriff „Wanderlager“. Welche Regelungen hierzu, auch bereits im Zusammenhang mit der Werbung, für die Verkaufsveranstaltung zu beachten sind ergibt sich aus § 56 a Gewerbeordnung. Veranstaltungen dieser Art müssen bei der Gemeinde, in der die Verkaufsveranstaltung stattfinden soll mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angemeldet werden.

Stehendes Gewerbe – Gewerbebeanmeldung nach § 14 GewO erforderlich

Sofern nicht nur im Reisegewerbe Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, sondern, z.B. auch über Inserate/Internet geworben werden soll, muss neben dem Reisegewerbe zusätzlich ein sogenanntes „stehendes Gewerbe“ nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet werden.

Ich erkläre, dass ich die oben stehenden Hinweise gelesen und verstanden habe.

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Zurücksenden an:

Amt für öffentliche Ordnung
Abt. III
Fehrenbachallee 12, Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.